



---

# STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

*lebenswertes Leben - würdevolles Alter*

## **Merkblatt<sup>1</sup> Elternunterhalt/Sozialregress**

Die Unterbringung der Eltern oder eines Elternteils in einem Alten- oder Pflegeheim kann teuer werden. Die Betroffenen selbst müssen dafür Renten, sonstige Einnahmen und sogar ihre Ersparnisse bis zur Höhe eines ihnen zugebilligten Selbstbehaltes einsetzen. Wenn die eingesetzten Mittel nicht ausreichen, dann sind die Betroffenen auf weitere Unterstützung angewiesen. Es stellt sich also die Frage, wer für den Unterhalt aufkommt.

Zunächst übernimmt der Sozialhilfeträger (das ist in der Regel der Kreis) diese Kosten, um den Betroffenen „nicht im Regen stehen zu lassen“. Der Kreis versucht dann aber, das Geld von den Kindern der Pflegebedürftigen zurück zu bekommen, wenn diese unterhaltspflichtig sind. Die Unterhaltsansprüche der Betroffenen gehen gesetzlich auf den Sozialhilfeträger über, der diese direkt geltend machen kann. Dieses Vorgehen wird als „Sozialregress“ bezeichnet und führt bei den in Anspruch genommenen Personen zu verschiedensten Fragen rund um das Thema Elternunterhalt – die häufigsten wollen wir nachfolgend beantworten:

Frage: Ich habe Post vom Sozialhilfeträger erhalten, der mich dazu auffordert, Auskunft über mein Einkommen zu geben. Wie soll ich mich verhalten?

Antwort:

Bevor der Sozialhilfeträger die Kinder eines Betroffenen auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch nimmt, muss er prüfen, ob eine Unterhaltspflicht überhaupt in Betracht kommt. Das hängt in der Regel von der Höhe des Einkommens ab. Zur Ermöglichung einer Prüfung Ihrer Leistungsfähigkeit sind Sie dazu verpflichtet, die eingeforderten Auskünfte zu erteilen. Keine Angst: allein durch die Auskunftserteilung gehen Sie noch keine Verpflichtung zur Zahlung ein.

---

<sup>1</sup> © Dr. Rehse und Partner, Rechtsanwälte, Borkener Straße 2, 48653 Coesfeld



---

# STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

*lebenswertes Leben - würdevolles Alter*

Frage: Wer muss überhaupt Elternunterhalt zahlen?

Antwort:

Die Antwort ergibt sich bereits aus dem Wort „Elternunterhalt“. Grundsätzlich gilt: Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB). Das sind die leiblichen Kinder sowie die Adoptivkinder des Pflegebedürftigen.

Frage: Muss ich auch Unterhalt für meine Schwiegereltern zahlen?

Antwort:

Grundsätzlich nicht, der Ehegatte hat gegenüber seinen Schwiegereltern keine Unterhaltspflicht. Denn die Schwiegereltern sind eben nicht „Verwandte in gerader Linie“.

Von dieser Regel gibt es aber eine Ausnahme: Ein Ehepartner kann gegenüber seinem Ehegatten zur Zahlung eines angemessenen Unterhalts verpflichtet sein. Das wiederum kann bei der Berechnung der Einnahmen des unterhaltspflichtigen Ehegatten berücksichtigt werden. In Fällen eines sehr hohen Familieneinkommens kann es deswegen „mittelbar“ zu einer Unterhaltspflicht für Schwiegereltern kommen.

Frage: Wie kann ich feststellen, ob meine Eltern überhaupt Unterhalt benötigen?

Antwort:

Juristisch ausgedrückt würde die Frage lauten: Besteht eine Bedürftigkeit meiner Eltern?

Denn der gesetzliche Unterhaltsanspruch der Eltern gegenüber den Kindern hat zwei Voraussetzungen:

1. Die Eltern müssen bedürftig sein.
2. Die Kinder müssen leistungsfähig sein.  
(vgl. dazu die nächste Frage)



---

# STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

*lebenswertes Leben - würdevolles Alter*

Bedürftigkeit liegt vor, wenn die Eltern nicht mehr in der Lage sind, ihren Bedarf aus den eigenen Nettoeinkünften zu bestreiten.

Der Unterhaltsbedarf umfasst dabei neben den notwendigen Heim- und Pflegekosten (die häufig die eigenen Einkünfte bereits übersteigen) auch weitere Kosten für eine angemessene Lebensführung, die nicht von den Pflegekosten abgedeckt werden. Der konkrete Bedarf ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln, wobei auch eine Orientierung an dem bisherigen Lebensstandard der Betroffenen erfolgt. Eine pauschale Größenordnung kann nicht genannt werden.

Die Eltern müssen neben ihrem Einkommen auch ihr Vermögen, wie z.B. Immobilien oder Sparguthaben verwerten. Dies aber nur bis zu einer zumutbaren Grenze – dem sog. Schonvermögen. Wie hoch dieses Schonvermögen sein darf, hängt von den individuellen Lebensverhältnissen ab.

Erst dann, wenn die Eltern ihren Bedarf selbst nicht mehr decken können, liegt eine Bedürftigkeit vor. Sie haben dann einen Unterhaltsanspruch gegen Sie – vorausgesetzt, Sie sind leistungsfähig.

Frage: Wie kann ich meine Leistungsfähigkeit feststellen?

Antwort:

Hier geht es um die Frage, ob und – wenn ja – wie viel das in Anspruch genommene Kind zahlen kann.

Dazu wird zunächst das Einkommen des Kindes herangezogen.

Es fließen alle Einkünfte, wie etwa Lohn bzw. Gehalt, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw. mit ein. Dieses Einkommen ist zu bereinigen. Es werden also Steuern, Versicherungsbeiträge, Altersvorsorge, berufsbedingte Aufwendungen und sonstige abzugsfähige Verbindlichkeiten wieder abgezogen. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Ehegatten oder den Kindern gehen denen der Eltern vor und werden daher ebenfalls abgezogen.



## STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

*lebenswertes Leben - würdevolles Alter*

Das so errechnete „bereinigte“ Einkommen müssen Sie natürlich nicht vollständig für den Unterhalt Ihrer Eltern einsetzen. Ihnen muss von diesem Einkommen mindestens der sog. Selbstbehalt verbleiben. Wie hoch der Selbstbehalt ist, richtet sich nach den Leitlinien des Oberlandesgerichts Hamm. Dort ist zur Zeit bestimmt, dass der angemessene Selbstbehalt eines pflichtigen Kindes gegenüber den Eltern mindestens 1.500,00 € beträgt. Hinzu kommt noch ein angemessener Unterhalt für den Ehegatten von zusätzlich mind. 1.200,00 € pro Monat. Erst das Einkommen, das über diesen Selbstbehalt hinaus geht, kann zur Hälfte für den Elternunterhalt herangezogen werden. Auch bei der Ermittlung des Selbstbedarfs gibt es einen gewissen Ermessensspielraum im individuellen Einzelfall.

Zur Verdeutlichung das folgende Rechenbeispiel:

Die Pflegekosten für die Eltern des in Anspruch genommenen Kindes belaufen sich auf monatlich 3.500,00 €, wovon die Eltern nur 2.000,00 € selber tragen können. Es ergibt sich somit ein Bedarf in Höhe von 1.500,00 €. Das Sozialamt bezahlt zunächst diesen Betrag, möchte sich das Geld aber bei dem Kind der Pflegebedürftigen zurückholen. Das in Anspruch genommene Kind hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.500,00 € im Monat und ist verheiratet. Das bereinigte Nettoeinkommen ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich Steuern, berufsbedingter Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstiger Vorsorgeaufwendungen. Der Unterhaltsverpflichtete liegt damit unter der Grenze des Selbstbehalts von 2.600 € ( bei Ehepaaren 3.214 €) und kann demnach nicht vom Sozialamt in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich ist der Unterhaltsverpflichtete auch zur Verwertung seines Vermögens verpflichtet. Aber auch hier gibt es „Freibeträge“. Der Bundesgerichtshof (BGH) geht davon aus, dass dem Unterhaltspflichtigen zur angemessenen Altersvorsorge zumindest der Betrag zu belassen ist, den er ansparen könnte, wenn er 5 % seines Bruttoeinkommens während eines Arbeitslebens von 35 Jahren zu 4 % Zinsen anlegt. Das wären bei einem Bruttojahreseinkommen von 35.000,00 € schon über 135.000,00 €. Ob Vermögen für den Unterhaltsanspruch der Eltern einzusetzen ist, muss daher anhand der konkreten Situation genau geprüft werden.



---

# STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

*lebenswertes Leben - würdevolles Alter*

Hinweis: Die hier behandelten Fragen geben nur einen ersten Überblick über die bisweilen nicht ganz einfache Rechtslage zum Elternunterhalt. Die Frage, ob und in welchem Maße Unterhalt geschuldet wird, ist immer nur anhand des jeweiligen Einzelfalles zu beantworten. Es muss also eine konkrete Berechnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommens – Vermögens- und Lebensverhältnisse erfolgen. Soweit Ihre Fragen anhand der vorgenannten Ausführungen und Beispiele noch nicht beantwortet sind oder Sie Detailfragen haben, kann dieses Merkblatt den Rat eines Fachmannes daher nicht ersetzen.